

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(17. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/6754 —**

**Entwurf eines Gesetzes über Umweltstatistiken
(Umweltstatistikgesetz — UStatG)**

A. Problem

Nahezu 20 Jahre sind seit der Verabschiedung des Umweltstatistikgesetzes im August 1974 vergangen. Die seither insbesondere in den Bereichen Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung und Umweltökonomie veränderte Rechtslage sowie die zunehmenden Verpflichtungen, nationale Umweltdaten in internationale Informationssysteme, Statistiken und Umweltberichte einzubringen, machen eine grundlegende Novellierung erforderlich.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Einstimmiger Beschluß des Ausschusses bei Enthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Mit der Neufassung des Umweltstatistikgesetzes wird dem gestiegenen Datenbedarf Rechnung getragen. Zugleich werden Erhebungszeiträume verkürzt und zahlreiche Wirtschaftsunternehmen von der Berichtspflicht entlastet.

Neben redaktionellen Anpassungen an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und einer Klarstellung bei den Bestimmungen über die Erhebung der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden und bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe sieht die im Ausschuß beschlossene Fassung gegenüber dem Regie-

rungsentwurf weitere Berichts- und Befragungserleichterungen vor.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Fraktion der SPD kritisiert, daß nicht hinreichend geklärt sei, welche Kosten mit dem Vollzug des Umweltstatistikgesetzes für die Bundesländer verbunden seien.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 12/6754
in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fas-
sung anzunehmen.

Bonn, den 20. April 1994

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Wolfgang von Geldern
Vorsitzender

Erhard Niedenthal
Berichtersteller

Dietmar Schütz

Dr. Jürgen Starnick

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über Umweltstatistiken

(Umweltstatistikgesetz — UStatG)

— Drucksache 12/6754 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit (17. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz — UStatG)

Entwurf eines Gesetzes über Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz — UStatG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Für Zwecke der Umweltpolitik werden Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 1

unverändert

§ 2

Erhebungen

- (1) Die Statistik umfaßt die Erhebungen
1. der Abfallentsorgung (§ 3),
 2. der Abfälle und *Reststoffe*, über die Nachweise zu führen sind (§ 4),
 3. der Verwertung und Entsorgung bestimmter *Stoffe* (§ 5),
 4. der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung (§ 6),
 5. der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe (§ 7),
 6. der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Landwirtschaft (§ 8),
 7. der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bei Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung (§ 9),
 8. der Luftverunreinigungen (§ 10),
 9. bestimmter ozonschichtschädigender und klimawirksamer Stoffe (§ 11),

§ 2

Erhebungen

- (1) Die Statistik umfaßt die Erhebungen
1. unverändert
 2. der Abfälle und **Sekundärrohstoffe**, über die Nachweise zu führen sind (§ 4),
 3. der Verwertung und Entsorgung bestimmter **Rückstände** (§ 5),
 4. unverändert
 5. der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau **bei der Gewinnung von Steinen und Erden** und im Verarbeitenden Gewerbe (§ 7),
 6. unverändert
 7. unverändert
 8. unverändert
 9. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
10. der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 12),	10. unverändert
11. der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 13),	11. unverändert
12. der Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe (§ 14),	12. unverändert
13. der Aufwendungen für den Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe (§ 15),	13. unverändert
14. der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz (§ 16).	14. unverändert
(2) Das Produzierende Gewerbe im Sinne dieses Gesetzes umfaßt die Wirtschaftsbereiche Energie- und Wasserversorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe. Die Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes umfaßt den Acker-, Garten- und Dauerkulturbau.	(2) unverändert

§ 3

Erhebung der Abfallentsorgung

(1) Die Erhebung erfaßt jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr,

1. bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen, in denen Abfälle entsorgt werden, die Erhebungsmerkmale
 - a) Art, Menge, Herkunft und Verbleib der behandelten, gelagerten oder abgelagerten sowie der abgegebenen Abfälle, die nicht nach § 4 erfaßt sind,
 - b) Art und Ort der Anlage,
 - c) Kapazität der Anlage, bei Deponien auch die voraussichtliche Betriebszeit, jeweils nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,
 - d) Ausstattung der Anlage, Behandlung des Sickerwassers, Art der Entgasung, jeweils nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,
 - e) Verwertung und Verbleib der gewonnenen Energieträger, von Kompost und Reststoffen, jeweils nach Art und Menge,
 - f) Zahl der in der Anlage überwiegend tätigen Personen,
 - g) Einnahmen aus der Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen,
 - h) Investitionen sowie Wert der zusätzlich gemieteten und gepachteten Sachanlagen, soweit nicht nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe erfaßt,

§ 3

Erhebung der Abfallentsorgung

(1) Die Erhebung erfaßt jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr,

1. bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen, in denen Abfälle entsorgt werden, die Erhebungsmerkmale
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) unverändert
 - e) Verwertung und Verbleib der **im Rahmen der Abfallentsorgung** gewonnenen Energieträger und **Sekundärrohstoffe**, jeweils nach Art und Menge,
 - f) unverändert
 - g) unverändert
 - h) unverändert

Entwurf

2. bei den nach dem *Abfallgesetz entsorgungspflichtigen Körperschaften* und Dritten, *derer sich diese bedienen*, sowie außerhalb der *öffentlichen Abfallentsorgung* bei allen Betrieben der gewerblichen Entsorgungsunternehmen die Erhebungsmerkmale Einsammeln, Befördern und Verbleib bestimmter Abfälle und bestimmter *Reststoffe* nach Art und Menge.

(2) Die Erhebung erfaßt zusätzlich alle vier Jahre, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, bei den nach dem *Abfallgesetz entsorgungspflichtigen Körperschaften* und Dritten, *derer sich diese bedienen*, sowie außerhalb der *öffentlichen Abfallentsorgung* bei allen Betrieben von gewerblichen Entsorgungsunternehmen die Erhebungsmerkmale

1. Einsammeln, Befördern und Verbleib von Abfällen nach Art, Menge und Herkunft,
2. Zahl der von der *öffentlichen Abfallentsorgung* erfaßten Einwohner nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,
3. Zahl der im Bereich Einsammeln und Befördern tätigen Personen.

Die Angaben sind für das jeweilige Entsorgungsgebiet zu machen, soweit sie die *öffentliche Abfallentsorgung* betreffen. Erstreckt sich das Entsorgungsgebiet über mehrere Länder, werden die Erhebungsmerkmale für jedes Land getrennt erfaßt.

§ 4

**Erhebung der Abfälle und *Reststoffe*,
über die Nachweise zu führen sind**

(1) Die Erhebung erfaßt jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, bei den zuständigen Behörden

1. für Abfälle und *Reststoffe*, über die *Nachweise* zu führen sind, die Erhebungsmerkmale
 - a) Art und Menge der vom Erzeuger abgegebenen oder in eigenen Anlagen oder anderweitig behandelten, gelagerten und abgelagerten Abfälle und *Reststoffe*,
 - b) Art und Menge der vom Abfallentsorger und *Reststoffverwerter* entgegengenommenen Abfälle und *Reststoffe*,

Beschlüsse des 17. Ausschusses

2. bei den nach dem **Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zuständigen Entsorgungsträgern** und Dritten, **soweit diesen Verwertungs- und Entsorgungspflichten übertragen oder sie mit deren Erfüllung beauftragt worden sind**, sowie außerhalb der **öffentlich-rechtlichen Entsorgung** bei allen Betrieben der gewerblichen Entsorgungsunternehmen die Erhebungsmerkmale Einsammeln, Befördern und Verbleib bestimmter Abfälle und bestimmter **Sekundärrohstoffe** nach Art und Menge.

Die Erhebungsmerkmale nach Nummer 1 Buchstabe a bis e und nach Nummer 2 werden bei den nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und nach Landesrecht zuständigen Behörden erfaßt, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 21 vorgesehen ist.

(2) Die Erhebung erfaßt zusätzlich alle vier Jahre, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, bei den nach dem **Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zuständigen Entsorgungsträgern** und Dritten, **soweit diesen Verwertungs- und Entsorgungspflichten übertragen oder sie mit deren Erfüllung beauftragt worden sind**, sowie außerhalb der **öffentlich-rechtlichen Entsorgung** bei allen Betrieben der gewerblichen Entsorgungsunternehmen die Erhebungsmerkmale

1. unverändert
2. Zahl der von der **öffentlich-rechtlichen Entsorgung** erfaßten Einwohner nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,
3. unverändert

Die Angaben sind für das jeweilige Entsorgungsgebiet zu machen, soweit sie die **öffentlich-rechtliche Entsorgung** betreffen. Erstreckt sich das Entsorgungsgebiet über mehrere Länder, werden die Erhebungsmerkmale für jedes Land getrennt erfaßt.

§ 4

Erhebung der Abfälle und **Sekundärrohstoffe,
über die Nachweise zu führen sind**

(1) Die Erhebung erfaßt jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, bei den zuständigen Behörden

1. für **besonders überwachungsbedürftige** Abfälle und **Sekundärrohstoffe**, für die **Verwertungs- und Entsorgungsnachweise** zu führen sind, die Erhebungsmerkmale
 - a) Art und Menge der vom Erzeuger abgegebenen oder in eigenen Anlagen oder anderweitig behandelten, gelagerten und abgelagerten Abfälle und **Sekundärrohstoffe**,
 - b) Art und Menge der vom Abfallentsorger und **Sekundärrohstoffverwerter** entgegengenommenen Abfälle und **Sekundärrohstoffe**,

Entwurf

- c) Abfall- und *Reststofferzeuger* nach Wirtschaftszweigen,
 - d) Abfallentsorger und *Reststoffverwerter* nach Wirtschaftszweigen sowie Art der betriebenen Anlagen,
 - e) im Entsorgungs- und Verwertungsnachweis des Abfall- und *Reststofferzeugers* gemachte Angaben über Art und Menge der Abfälle und *Reststoffe*,
2. für die Verbringung von Abfällen und *Reststoffen* in den, durch den und aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes die Erhebungsmerkmale
- a) Art und Menge der Abfälle und *Reststoffe* nach Herkunfts- und Empfängerstaat,
 - b) Art der Entsorgung und Verwertung.
- (2) Jährlich werden zusätzlich erfaßt für die Erhebungen nach Absatz 1
1. Nummer 1 Buchstabe b das Erhebungsmerkmal Zusammensetzung,
 2. Nummer 1 Buchstabe e die Erhebungsmerkmale Zusammensetzung und Entstehungsverfahren,
 3. Nummer 2 die Erhebungsmerkmale Zusammensetzung und Entstehungsverfahren der im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzeugten Abfälle und *Reststoffe*.

§ 5

Erhebung der Verwertung und Entsorgung bestimmter Stoffe

- (1) Die Erhebung erfaßt
1. bei allen Betreibern von Anlagen zur Aufbereitung und Verwertung von Bauschutt, Baustellenabfällen, Bodenaushub und Straßenaufbruch jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale
 - a) in der Anlage eingesetzte Mengen an Bauschutt, Baustellenabfällen, Bodenaushub und Straßenaufbruch,
 - b) Art und Menge der gewonnenen Erzeugnisse und der entstandenen Abfälle,
 - c) Art und Ausstattung der Anlage nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,
 - d) Zahl der in der Anlage tätigen Personen,
 - e) innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes getätigter Umsatz,
 - f) Investitionen sowie Wert der zusätzlich gemieteten und gepachteten Sachanlagen, soweit nicht nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe erfaßt,

Beschlüsse des 17. Ausschusses

- c) Abfall- und **Sekundärrohstofferzeuger** nach Wirtschaftszweigen,
 - d) Abfallentsorger und **Sekundärrohstoffverwerter** nach Wirtschaftszweigen sowie Art der betriebenen Anlagen,
 - e) im Entsorgungs- und Verwertungsnachweis des Abfall- und **Sekundärrohstofferzeugers** gemachte Angaben über Art und Menge der Abfälle und **Sekundärrohstoffe**,
2. für die Verbringung von Abfällen und **Sekundärrohstoffen** in den, durch den und aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes die Erhebungsmerkmale
- a) Art und Menge der Abfälle und **Sekundärrohstoffe** nach Herkunfts- und Empfängerstaat,
 - b) unverändert
- (2) Jährlich werden zusätzlich erfaßt für die Erhebungen nach Absatz 1
1. unverändert
 2. unverändert
 3. Nummer 2 die Erhebungsmerkmale Zusammensetzung und Entstehungsverfahren der im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzeugten Abfälle und **Sekundärrohstoffe**.

§ 5

Erhebung der Verwertung und Entsorgung bestimmter Rückstände

- (1) unverändert
1. unverändert
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) unverändert
 - e) unverändert
 - f) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
2. bei den nach Landesrecht für Bau-, Straßenbau-, Landschaftsschutz- und Rekultivierungsmaßnahmen zuständigen Behörden alle zwei Jahre, beginnend 1998, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale	2. unverändert
a) Art und Menge des bei Baumaßnahmen oder zur Rekultivierung eingesetzten Bodenaushubs, Bauschutts und Straßenaufbruchs,	
b) Art der Maßnahme.	
(2) Die Erhebung erfaßt jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, bei den Betreibern von Anlagen zur <i>Aufbereitung</i> oder <i>thermischen</i> Verwertung von Altölen die Erhebungsmerkmale	(2) Die Erhebung erfaßt jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, bei den Betreibern von Anlagen zur Aufarbeitung oder energetischen Verwertung von Altölen die Erhebungsmerkmale
1. Aufkommen, Herkunft, Aufarbeitung und Verwertung von Altölen nach Art und Menge,	1. unverändert
2. Art und Menge der Beimengungen von Schadstoffen nach der Altölverordnung,	2. unverändert
3. Zahl der in der Anlage tätigen Personen,	3. unverändert
4. innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes getätigter Umsatz,	4. unverändert
5. Investitionen sowie Wert der zusätzlich gemieteten und gepachteten Sachanlagen, soweit nicht nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe erfaßt.	5. unverändert
(3) Die Erhebung erfaßt jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, bei den Betreibern von Anlagen zur <i>Aufbereitung</i> und Verwertung von Kunststoffen die Erhebungsmerkmale	(3) Die Erhebung erfaßt jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, bei den Betreibern von Anlagen zur Aufarbeitung und Verwertung von Kunststoffen die Erhebungsmerkmale
1. Art, Menge und Herkunft der in der Anlage eingesetzten Kunststoffmaterialien,	1. unverändert
2. Art und Menge der gewonnenen Erzeugnisse,	2. unverändert
3. Art und Ausstattung der Anlage nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,	3. unverändert
4. Zahl der in der Anlage tätigen Personen,	4. unverändert
5. innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes getätigter Umsatz,	5. unverändert
6. Investitionen sowie Wert der zusätzlich gemieteten und gepachteten Sachanlagen, soweit nicht nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe erfaßt.	6. unverändert
(4) Die Erhebung erfaßt jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr,	(4) Die Erhebung erfaßt jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr,
1. bei den Betrieben der Herstellung von Flach- und Hohlglas die Erhebungsmerkmale	1. unverändert
Bezug, Herkunft, Verbrauch und Verwendungszweck von Altglas nach Art und Menge,	
2. bei den Betrieben des Papiergewerbes die Erhebungsmerkmale	2. bei den Betrieben des Papiergewerbes die Erhebungsmerkmale
a) Bezug und Herkunft, Verbrauch und Verwendungszweck von Altpapier nach Art und Menge,	a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

- b) Absatz von Papier und Pappe sowie von Papier- und Pappwaren jeweils getrennt nach inländischen Abnehmern, Abnehmern in den Ländern der Europäischen *Gemeinschaften* und in anderen Ländern sowie nach Menge und Anteil des eingesetzten Altpapiers,

3. bei den Unternehmen, die Papier und Pappe sowie Papier- und Pappwaren in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen, die Erhebungsmerkmale

Einfuhr von Papier und Pappe sowie Papier- und Pappwaren nach Menge und Anteil des enthaltenen Altpapiers.

(5) Die Erhebung erfaßt jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr,

1. bei allen Unternehmen und Einrichtungen, die gebrauchte Verpackungen einsammeln, die Erhebungsmerkmale

Art, Menge und Verbleib der gesammelten Verpackungen,

2. bei allen Unternehmen und Einrichtungen, die gebrauchte Verpackungen verwerten, die Erhebungsmerkmale

stofflich verwertete Mengen der gesammelten Verpackungen nach Art der Wertstofffraktionen und Art der Verwertung.

Die Erhebungsmerkmale nach Nummern 1 und 2 werden in der regionalen Gliederung nach Bundesländern erfaßt.

(6) Die Erhebung erfaßt jährlich, jeweils für das Vorjahr, bei höchstens 50 000 Unternehmen, die bestimmte gebrauchte Erzeugnisse zurücknehmen, oder bei Dritten, derer sie sich zur Rücknahme bedienen, die Erhebungsmerkmale

1. Art, Menge und Verbleib der zurückgenommenen Erzeugnisse,
2. stofflich verwertete Mengen der zurückgenommenen Erzeugnisse nach Art der Wertstofffraktionen und Art der Verwertung.

Die Erhebung erfaßt bestimmte

1. Erzeugnisse, *deren Vertreiber durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Abfallgesetzes verpflichtet sind, diese nur bei Eröffnung einer Rückgabemöglichkeit oder Erhebung eines Pfandes in den Verkehr zu bringen sowie*
2. Erzeugnisse, *die durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 des Abfallgesetzes nach Gebrauch zu umweltschonender Wiederverwendung, Verwertung oder sonstiger Entsorgung durch Hersteller, Vertreiber oder von diesen bestimmten Dritten zurückgenommen werden müssen,*

soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 21 vorgesehen ist.

- b) Absatz von Papier und Pappe sowie von Papier- und Pappwaren jeweils getrennt nach inländischen Abnehmern, Abnehmern in den Ländern der Europäischen **Union** und in anderen Ländern sowie nach Menge und Anteil des eingesetzten Altpapiers,

3. unverändert

(5) Die Erhebung erfaßt jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr,

1. unverändert

2. unverändert

Die Erhebungsmerkmale nach Nummern 1 und 2 werden in der regionalen Gliederung nach Bundesländern erfaßt.

(6) Die Erhebung erfaßt jährlich, jeweils für das Vorjahr, bei höchstens 50 000 Unternehmen, die bestimmte gebrauchte Erzeugnisse zurücknehmen, oder bei Dritten, derer sie sich zur Rücknahme bedienen, die Erhebungsmerkmale

1. unverändert

2. unverändert

Die Erhebung erfaßt bestimmte Erzeugnisse, **für die Herstellung oder Vertreiber durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 3 des Abfallgesetzes oder nach § 24 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes eine Rückgabe- oder Rücknahmepflicht haben,**

soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 21 vorgesehen ist.

Entwurf

(7) Die Erhebung erfaßt jährlich, jeweils für das Vorjahr, bei den Betreibern der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen mit Ausnahme der Viehhaltung sowie von Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 m³ oder mehr

1. beginnend 1997 die Erhebungsmerkmale

entstandene und außerhalb des Betriebes und der Abfallentsorgung verwertete *Reststoffe*, soweit nicht nach § 4 erfaßt, nach Art, Menge und Art der Verwertung,

2. das Erhebungsmerkmal

Zusammensetzung der in Nummer 1 bezeichneten *Reststoffe*.

§ 6

Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung

(1) Die Erhebung erfaßt bei allen Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung betreiben,

1. alle zwei Jahre, beginnend 1998, jeweils für das Vorjahr, für das jeweilige Versorgungsgebiet die Erhebungsmerkmale

a) Gewinnung von Grund-, Quell- und Oberflächenwasser sowie Bezug von Wasser, jeweils nach Menge,

Beschlüsse des 17. Ausschusses

(7) Die Erhebung erfaßt jährlich, jeweils für das Vorjahr, bei den Betreibern der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen mit Ausnahme der Viehhaltung sowie von Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 m³ oder mehr

1. beginnend 1997 die Erhebungsmerkmale

bestimmte entstandene und **innerhalb oder außerhalb** des Betriebes verwertete **Sekundärrohstoffe**, soweit nicht nach § 4 erfaßt, nach Art, Menge und Art der Verwertung,

2. das Erhebungsmerkmal

Zusammensetzung der in Nummer 1 bezeichneten **Sekundärrohstoffe**.

(8) Die Erhebung erfaßt jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, bei den Betreibern von Kompostierungsanlagen die Erhebungsmerkmale

1. Menge der eingesetzten kompostierbaren Sekundärrohstoffe,

2. Menge und Verwendungszweck des erzeugten Komposts,

3. Art und Menge der erzeugten Abfälle,

4. Kapazität und Betriebsdauer der Anlage.

(9) Die Erhebung erfaßt jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, bei den Betreibern von Anlagen zur stofflichen und energetischen Verwertung die Erhebungsmerkmale

1. Art und Menge bestimmter eingesetzter Sekundärrohstoffe, die nicht nach § 4 erfaßt sind,

2. Art und Menge der erzeugten Abfälle,

soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 21 vorgesehen ist.

§ 6

Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung

(1) Die Erhebung erfaßt bei allen Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung betreiben,

alle drei Jahre, beginnend 1999, jeweils für das Vorjahr,

1. für die Gewinnungsanlagen die Erhebungsmerkmale

a) Gewinnung von Grund-, Quell- und Oberflächenwasser, jeweils nach Menge,

Entwurf

- b) Abgabe von Wasser nach Abnehmergruppen, Eigenbedarf und Meßdifferenz, jeweils nach Menge,
 - c) Zahl der versorgten Einwohner nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,
2. zusätzlich alle vier Jahre, jeweils für das Vorjahr, für die Gewinnungsanlagen die Erhebungsmerkmale
- a) Gewinnung von Wasser nach Menge,
 - b) Beschaffenheit des gewonnenen Rohwassers.

(2) Die Erhebung erfaßt alle zwei Jahre, beginnend 1998, jeweils für das Vorjahr, bei den für die Überwachung der Trinkwasserbeschaffenheit zuständigen Behörden für die von ihnen überwachten Versorgungsgebiete das Erhebungsmerkmal

Beschaffenheit des Trinkwassers nach der Trinkwasserverordnung.

(3) Die Erhebung erfaßt bei allen Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreiben,

1. alle zwei Jahre, beginnend 1998, jeweils für das Vorjahr, für das jeweilige Entsorgungsgebiet die Erhebungsmerkmale

- a) Art, Menge und Verbleib des gesammelten Schmutz-, Fremd- und Niederschlagswassers,
 - b) Art der Behandlung von Schmutz-, Fremd- und Niederschlagswasser,
 - c) Zahl der an Abwasseranlagen angeschlossenen Einwohner und Einwohnergleichwerte nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,
 - d) Menge des nach der Behandlung in Abwasseranlagen eingeleiteten oder unbehandelt eingeleiteten Abwassers sowie die jeweiligen Konzentrationen und Frachten an Schadstoffen und Schadstoffgruppen nach dem Abwasserabgabengesetz,
 - e) Zahl der in der Abwasserbeseitigung tätigen Personen,
 - f) Investitionen sowie Wert der zusätzlich gemieteten und gepachteten Sachanlagen,
2. zusätzlich alle vier Jahre, beginnend 1998, jeweils für das Vorjahr, für das jeweilige Entsorgungsgebiet die Erhebungsmerkmale
- a) Kanalnetz nach Art, Länge und Baujahr sowie Anzahl und Speichervolumen der Regenentlastungsanlagen jeweils nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,

Beschlüsse des 17. Ausschusses

- b) Beschaffenheit des gewonnenen Rohwassers,
2. für das jeweilige Versorgungsgebiet die Erhebungsmerkmale
- a) Bezug von Wasser sowie Abgabe von Wasser nach Abnehmergruppen, Eigenbedarf und Meßdifferenz, jeweils nach Menge,
 - b) Zahl der versorgten Einwohner nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres.

(2) Die Erhebung erfaßt alle drei Jahre, beginnend 1999, jeweils für das Vorjahr, bei den für die Überwachung der Trinkwasserbeschaffenheit zuständigen Behörden für die von ihnen überwachten Versorgungsgebiete das Erhebungsmerkmal

Beschaffenheit des Trinkwassers nach der Trinkwasserverordnung.

(3) Die Erhebung erfaßt bei allen Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreiben,

alle drei Jahre, beginnend 1999, jeweils für das Vorjahr, für das jeweilige Entsorgungsgebiet, die Erhebungsmerkmale

- 1. Kanalnetz nach Art, Länge und Baujahr sowie Anzahl und Speichervolumen der Regenentlastungsanlagen jeweils nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,
- 2. Art, Menge und Verbleib des gesammelten Schmutz-, Fremd- und Niederschlagswassers,
- 3. Art der Behandlung von Schmutz-, Fremd- und Niederschlagswasser,
- 4. Zahl der an Abwasseranlagen angeschlossenen Einwohner und Einwohnergleichwerte nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,
- 5. Menge des nach der Behandlung in Abwasseranlagen eingeleiteten oder unbehandelt eingeleiteten Abwassers sowie die jeweiligen Konzentrationen und Frachten an Schadstoffen und Schadstoffgruppen nach dem Abwasserabgabengesetz,
- 6. Klärschlamm nach Menge, Behandlung, Beschaffenheit und Verbleib sowie die für das Aufbringen genutzte Fläche nach Nutzungsart, jeweils nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,
- 7. Zahl der in der Abwasserbeseitigung tätigen Personen,
- 8. Investitionen sowie Wert der zusätzlich gemieteten und gepachteten Sachanlagen,

Entwurf

b) Klärschlamm nach Menge, Behandlung, Beschaffenheit und Verbleib sowie die für das Aufbringen genutzte Fläche nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres.

(4) Die Erhebung erfaßt bei den für die öffentliche Wasserversorgung und bei den für die öffentliche Abwasserbeseitigung zuständigen Gemeinden alle zwei Jahre, beginnend 1998, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale

1. Zahl der nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Einwohner nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,
2. Zahl der Hausbrunnen, aus denen Trinkwasser gewonnen wird,
3. Zahl der nicht an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossenen Einwohner nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,
4. Art der Abwasserbehandlung und Verbleib des Abwassers der nicht an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossenen Einwohner.

(5) Erstreckt sich das Versorgungsgebiet nach Absatz 1 Nr. 1 oder das Entsorgungsgebiet nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 über mehrere Länder, werden die Erhebungsmerkmale für jedes Land getrennt erfaßt.

§ 7

**Erhebung der Wasserversorgung
und Abwasserbeseitigung im Bergbau
und Verarbeitenden Gewerbe**

(1) Die Erhebung erfaßt bei den Betrieben des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes, die Wasser gewinnen oder Wasser oder Abwasser in Gewässer einleiten,

1. alle zwei Jahre, beginnend 1998, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale
 - a) Gewinnung von Grund-, Quell- und Oberflächenwasser sowie Bezug und Abgabe von Wasser, jeweils nach Menge,
 - b) Behandlung und Verbleib des Wassers und Abwassers im Sinne des Abwasserabgabengesetzes nach Menge,
 - c) Art der Abwasserbehandlung,
 - d) Menge des nach der Behandlung in Abwasseranlagen eingeleiteten oder unbehandelt eingeleiteten Abwassers sowie die jeweiligen Konzentrationen und Frachten an Schadstoffen und Schadstoffgruppen nach dem Abwasserabgabengesetz,
 - e) Zahl der in der Abwasserbehandlung überwiegend tätigen Personen,

Beschlüsse des 17. Ausschusses

(4) Die Erhebung erfaßt bei den für die öffentliche Wasserversorgung und bei den für die öffentliche Abwasserbeseitigung zuständigen Gemeinden alle **drei** Jahre, beginnend **1999**, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

(5) Erstreckt sich das Versorgungsgebiet nach Absatz 1 Nr. 2 oder das Entsorgungsgebiet nach Absatz 3 über mehrere Länder, werden die Erhebungsmerkmale für jedes Land getrennt erfaßt.

§ 7

**Erhebung der Wasserversorgung
und Abwasserbeseitigung im Bergbau,
bei der Gewinnung von Steinen und Erden und im
Verarbeitenden Gewerbe**

Die Erhebung erfaßt bei **höchstens 25 000** Betrieben des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes, die Wasser gewinnen oder Wasser oder Abwasser in Gewässer einleiten **oder ein Wasseraufkommen von jährlich mindestens 10 000 m³ haben,**

- alle drei Jahre, beginnend 1999, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale
 1. Gewinnung von Grund-, Quell- und Oberflächenwasser sowie Bezug und Abgabe von Wasser, jeweils nach Menge,
 2. Verwendung von Wasser nach Menge, getrennt nach Einsatzbereichen, Einfach-, Mehrfach- und Kreislaufnutzung,
 3. Herkunft, Behandlung und Verbleib des Wassers und Abwassers im Sinne des Abwasserabgabengesetzes nach Menge,
 4. Art der Abwasserbehandlung,
 5. Menge des nach der Behandlung in Abwasseranlagen eingeleiteten oder unbehandelt eingeleiteten Abwassers sowie die jeweiligen Konzentrationen und Frachten an Schadstoffen und Schadstoffgruppen nach dem Abwasserabgabengesetz,

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

2. zusätzlich alle vier Jahre, beginnend 1998, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale

- a) Verwendung von Wasser nach Menge, getrennt nach Einsatzbereichen, Einfach-, Mehrfach- und Kreislaufnutzung,
- b) Klärschlamm nach Menge, Behandlung, Beschaffenheit und Verbleib sowie die für das Aufbringen genutzte Fläche nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres.

(2) Die Erhebung erfaßt bei den Betrieben des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes mit einem Wasseraufkommen von jährlich mindestens 10 000 m³, soweit sie nicht nach Absatz 1 erfaßt werden, alle vier Jahre, beginnend 1998, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale

1. Bezug von Wasser nach Menge,
2. Verwendung von Wasser nach Menge, getrennt nach Einsatzbereichen, Einfach-, Mehrfach- und Kreislaufnutzung,
3. Herkunft, Behandlung und Verbleib des Wassers und Abwassers im Sinne des Abwasserabgabengesetzes nach Menge,
4. Art der Abwasserbehandlung.

§ 8

Erhebung der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in der Landwirtschaft

Die Erhebung erfaßt bei höchstens 50 000 Betrieben der Landwirtschaft und allen Unternehmen und Einrichtungen, die Wasser zur Bewässerung von Anbauflächen im Acker-, Garten- und Dauerkulturbau gewinnen, oder Abwasser in Gewässer einleiten, alle zwei Jahre, beginnend 1998, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale

1. Gewinnung von Grund- und Oberflächenwasser sowie Bezug und Abgabe von Wasser, jeweils nach Menge,
2. Verwendung von Wasser nach Menge, getrennt nach Einsatzbereichen,
3. Größe der bewässerten Fläche nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,
4. Behandlung und Verbleib des Abwassers im Sinne des Abwasserabgabengesetzes nach Menge,
5. Art der Abwasserbehandlung.

§ 9

Erhebung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bei Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung

Die Erhebung erfaßt bei allen Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung

6. Klärschlamm nach Menge, Behandlung, Beschaffenheit und Verbleib sowie die für das Aufbringen genutzte Fläche nach Nutzungsart, nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,

7. Zahl der in der Abwasserbehandlung überwiegend tätigen Personen.

(2) entfällt

§ 8

Erhebung der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in der Landwirtschaft

Die Erhebung erfaßt bei höchstens 50 000 Betrieben der Landwirtschaft und allen Unternehmen und Einrichtungen, die Wasser zur Bewässerung von Anbauflächen im Acker-, Garten- und Dauerkulturbau gewinnen, oder Abwasser in Gewässer einleiten, alle drei Jahre, beginnend 1999, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

§ 9

Erhebung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bei Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung

Die Erhebung erfaßt bei allen Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung

Entwurf

1. alle zwei Jahre, beginnend 1998, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale
 - a) Gewinnung von Grund- und Oberflächenwasser sowie Bezug und Abgabe von Wasser, jeweils nach Menge,
 - b) Behandlung und Einleitung von Kühlwasser und sonstigem Abwasser nach Menge,
 - c) Art der Abwasserbehandlung,
 - d) Menge des nach der Behandlung in Abwasseranlagen eingeleiteten oder unbehandelt eingeleiteten Abwassers sowie die jeweiligen Konzentrationen und Frachten an Schadstoffen und Schadstoffgruppen nach dem Abwasserabgabengesetz,
 - e) Zahl der in der Abwasserbehandlung tätigen Personen,
2. zusätzlich alle vier Jahre, beginnend 1998, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale
 - a) Verwendung von Wasser nach Menge, getrennt nach Einsatzbereichen, Einfach-, Mehrfach- und Kreislaufnutzung,
 - b) Klärschlamm nach Menge, Behandlung, Beschaffenheit und Verbleib sowie die für das Aufbringen genutzte Fläche nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres.

§ 10

Erhebung der Luftverunreinigungen

Die Erhebung erfaßt bei den für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden für genehmigungsbedürftige Anlagen, für die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Emissionserklärung abzugeben ist, alle zwei Jahre, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale

1. Art und Menge der von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen,
2. Art, Kapazität und Auslastung der Anlagen,
3. Einsatz der gehandhabten Stoffe nach Art und Menge.

§ 11

Erhebung bestimmter ozonschichtschädigender und klimawirksamer Stoffe

(1) Die Erhebung erfaßt bei Unternehmen, die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 des Rates vom 4. März 1991 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 67 S. 1), genannten Stoffe

1. herstellen, einführen oder ausführen,

Beschlüsse des 17. Ausschusses

- alle drei Jahre, beginnend 1999, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale
1. Gewinnung von Grund-, Quell- und Oberflächenwasser sowie Bezug und Abgabe von Wasser, jeweils nach Menge,
 2. Verwendung von Wasser nach Menge, getrennt nach Einsatzbereichen, Einfach-, Mehrfach- und Kreislaufnutzung,
 3. Behandlung und Einleitung von Kühlwasser und sonstigem Abwasser nach Menge,
 4. Art der Abwasserbehandlung,
 5. Menge des nach der Behandlung in Abwasseranlagen eingeleiteten oder unbehandelt eingeleiteten Abwassers sowie die jeweiligen Konzentrationen und Frachten an Schadstoffen und Schadstoffgruppen nach dem Abwasserabgabengesetz,
 6. Klärschlamm nach Menge, Behandlung, Beschaffenheit und Verbleib sowie die für das Aufbringen genutzte Fläche nach Nutzungsart, nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,
 7. Zahl der in der Abwasserbehandlung überwiegend tätigen Personen.

§ 10

Erhebung der Luftverunreinigungen

Die Erhebung erfaßt bei den für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden **und anderen nach Landesrecht zuständigen Behörden** für genehmigungsbedürftige Anlagen, für die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Emissionserklärung abzugeben ist, alle zwei Jahre, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

§ 11

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

2. in Mengen von mehr als 50 kg pro Stoff und Jahr zur Herstellung, Instandhaltung oder Reinigung von Erzeugnissen verwenden,

jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale Art und Menge der Stoffe als solche oder in Zubereitungen.

(2) Die Erhebung erfaßt bei Unternehmen, die Fluorderivate der aliphatischen Kohlenwasserstoffe mit bis zu sieben Kohlenstoffatomen in Mengen von mehr als 50 kg pro Stoff und Jahr zur Herstellung, Instandhaltung oder Reinigung von Erzeugnissen verwenden, jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale

Art und Menge der Stoffe als solche oder in Zubereitungen.

(3) Wird der Anhang I der in Absatz 1 genannten Verordnung geändert, so gilt er in der geänderten, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung. Die Änderung gilt für die Erhebung vom ersten Tage des dritten auf die Veröffentlichung folgenden Monats an.

§ 12

Erhebung der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Erhebung erfaßt bei den nach Landesrecht für Anzeigen über die Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zuständigen Behörden jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale

1. Ort und Datum des Unfalls,
2. Art der Anlage,
3. Art und Ursache des Unfalls,
4. Art und Menge des ausgetretenen und wiedergewonnenen wassergefährdenden Stoffes,
5. Unfallfolgen,
6. Maßnahmen der Schadensbeseitigung,
7. Kosten der Gefahrenabwehr und Sanierung.

Als Unfall gilt das bestimmungswidrige Austreten wassergefährdender Stoffe aus Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 13

Erhebung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Erhebung erfaßt bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die im Hinblick auf gesetzlich vorgesehene Überwachungsmaßnahmen besonders erfaßt sind, alle fünf Jahre, beginnend 2000, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale

§ 12

Erhebung der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Erhebung erfaßt bei den nach Landesrecht für Anzeigen über die Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zuständigen Behörden jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

Als Unfall gilt das bestimmungswidrige Austreten **einer im Hinblick auf den Schutz der Gewässer nicht unerheblichen Menge** wassergefährdender Stoffe aus Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 13

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

1. Art der Anlage,
2. Bauart, Baujahr, Material und Fassungsvermögen der Anlage,
3. Betriebsweise der Anlage,
4. Art des wassergefährdenden Stoffes,
5. Wirtschaftszweig des Betreibers.

§ 14

**Erhebung der Unfälle bei der Beförderung
wassergefährdender Stoffe**

Die Erhebung erfaßt bei den nach Landesrecht für Anzeigen über Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe zuständigen Behörden jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale

1. Art des Beförderungsmittels und der Umschließung,
2. Art, Ort und Datum des Unfalls,
3. Ursache des Unfalls,
4. Art und Menge des beförderten, ausgetretenen und wiedergewonnenen wassergefährdenden Stoffes,
5. Art der Beschädigung,
6. Art der Stoffausbreitung,
7. Unfallfolgen,
8. Maßnahmen der Schadensbeseitigung,
9. Kosten der Gefahrenabwehr und Sanierung.

Als Unfall gilt das bestimmungswidrige Austreten wassergefährdender Stoffe bei ihrer Beförderung.

§ 14

**Erhebung der Unfälle bei der Beförderung
wassergefährdender Stoffe**

Die Erhebung erfaßt bei den nach Landesrecht für Anzeigen über Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe zuständigen Behörden jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert

Als Unfall gilt das bestimmungswidrige Austreten **einer im Hinblick auf den Schutz der Gewässer nicht unerheblichen Menge** wassergefährdender Stoffe bei ihrer Beförderung.

§ 15

**Erhebung der Aufwendungen für
den Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe**

(1) Die Erhebung erfaßt bei höchstens 85 000 Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und höchstens 25 000 Betrieben des Produzierenden Gewerbes ohne Baugewerbe jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale

1. Investitionen sowie Wert der zusätzlich gemieteten und gepachteten Sachanlagen nach Arten, die ausschließlich oder überwiegend dem Schutz der Umwelt dienen,
2. laufende Aufwendungen nach Arten für Maßnahmen, die ausschließlich dem Schutz der Umwelt dienen.

Die Erhebungsmerkmale sind jeweils zu untergliedern nach den Bereichen

1. Abfallwirtschaft,
2. Gewässerschutz,

§ 15

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

3. Lärmbekämpfung,
4. Luftreinhaltung,
5. Naturschutz und Landschaftspflege,
6. Bodensanierung.

(2) Die Erhebung erfaßt bei allen Unternehmen und Betrieben außerhalb des Produzierenden Gewerbes, die Abfallentsorgung, Abwasserbehandlung, Schlammbehandlung oder -beseitigung für eines der in Absatz 1 genannten Unternehmen und Betriebe betreiben, jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale

1. Investitionen sowie Wert der zusätzlich gemieteten und gepachteten Sachanlagen nach Arten,
2. laufende Aufwendungen nach Arten,
3. Zahl der in der Anlage tätigen Personen.

Die Erhebungsmerkmale sind jeweils zu untergliedern nach den Bereichen

1. Abfallwirtschaft,
2. Gewässerschutz.

§ 16

Erhebung der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz

(1) Die Erhebung erfaßt bei *allen* Betrieben des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes und Baugewerbes, die Waren und Bauleistungen herstellen, die ausschließlich dem Umweltschutz dienen, *sowie bei den* Architektur- und Ingenieurbüros, Instituten und Einrichtungen, die technische, physikalische und chemische Untersuchungen, Beratungen und andere Dienstleistungen für den Umweltschutz erbringen, jährlich, beginnend 1998, jeweils für das Vorjahr, für Waren und Dienstleistungen, die dem Umweltschutz dienen, die Erhebungsmerkmale

1. Umsatz nach Art der Waren, der Bauleistung und der Dienstleistung, jeweils getrennt nach inländischen Abnehmern, Abnehmern in Ländern der Europäischen *Gemeinschaften* und in anderen Ländern,
2. Investitionen sowie Wert der zusätzlich gemieteten und gepachteten Güter, soweit nicht nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe erfaßt.

(2) Die Erhebung erfaßt bei höchstens 4 000 repräsentativ ausgewählten Betrieben des Produzierenden Gewerbes und Entsorgungseinrichtungen von Körperschaften, die Investitionen für den Umweltschutz getätigt haben, alle vier Jahre, beginnend 1998, jeweils für die vorangegangenen vier Jahre, die Erhebungsmerkmale

§ 16

Erhebung der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz

(1) Die Erhebung erfaßt bei **höchstens 5 000 repräsentativ ausgewählten** Betrieben des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes und Baugewerbes, die Waren und Bauleistungen herstellen, die ausschließlich dem Umweltschutz dienen, **und** Architektur- und Ingenieurbüros, Instituten und Einrichtungen, die technische, physikalische und chemische Untersuchungen, Beratungen und andere Dienstleistungen für den Umweltschutz erbringen, jährlich, beginnend 1998, jeweils für das Vorjahr, für Waren und Dienstleistungen, die dem Umweltschutz dienen, die Erhebungsmerkmale

1. Umsatz nach Art der Waren, der Bauleistung und der Dienstleistung, jeweils getrennt nach inländischen Abnehmern, Abnehmern in Ländern der Europäischen **Union** und in anderen Ländern,

2. unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

1. Art und Wert der Anlage, die ausschließlich oder überwiegend dem Umweltschutz dient,
2. Art, Menge und Wert der Waren, Bauleistungen und Dienstleistungen, die beim Erstellen der Umweltschutzanlagen eingesetzt wurden.

§ 17

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale der Erhebungen sind

1. Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen,
2. Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person,
3. für die Erhebung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 zusätzlich Ort der Anlagen, zu denen die Abfälle befördert werden,
4. für die Erhebung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 zusätzlich Name und Anschrift der Abfall- und Reststoffherzeuger, Abfallentsorger und Reststoffverwerter,
5. für die Erhebung nach § 6 Abs. 2 zusätzlich Name, Bezeichnung und Anschrift der Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung, auf deren Trinkwasser sich die Angaben zur Beschaffenheit beziehen,
6. für die Erhebung nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a und c zusätzlich Ort der Abwasserbehandlungsanlagen,
7. für die Erhebungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a und d, Absatz 4 Nr. 4, § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und d, Absatz 2 Nr. 3, § 8 Nr. 4 und § 9 Nr. 1 Buchstabe b und d zusätzlich der Ort der Einleitstelle des Abwassers,
8. für die Erhebung nach § 10 zusätzlich Name und Anschrift der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage.

(2) Mit den Hilfsmerkmalen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 dürfen die Erhebungsmerkmale nach den §§ 3 bis 5, mit den Hilfsmerkmalen nach Absatz 1 Nr. 5 bis 7 dürfen die Erhebungsmerkmale nach den §§ 6 bis 9 zusammengeführt werden.

§ 18

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen nach diesem Gesetz besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 17 Nr. 2 sind freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind

1. für die Erhebungen nach § 3 die *Körperschaften*, die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und Betriebe, deren sich die *Körperschaften* bedienen,

§ 17

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale der Erhebungen sind

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. für die Erhebung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 zusätzlich Name und Anschrift der Abfall- und **Sekundärrohstoffherzeuger**, Abfallentsorger und **Sekundärrohstoffverwerter**,
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert

(2) unverändert

§ 18

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen nach diesem Gesetz besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 17 Nr. 2 sind freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind

1. für die Erhebungen nach § 3 die **Entsorgungsträger und Dritte, soweit diesen Verwertungs- oder Entsorgungspflichten übertragen worden**

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

sowie die Inhaber oder Leiter der Unternehmen, Betriebe und anderer Einrichtungen,

sind, die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und Betriebe, deren sich die **Entsorgungsträger oder diese Dritten** bedienen, die Inhaber oder Leiter der Unternehmen, Betriebe und anderer Einrichtungen **sowie die nach Landesrecht zuständigen Behörden**,

- | | |
|---|-----------------|
| 2. für die Erhebung nach § 4 die zuständigen Behörden, | 2. unverändert |
| 3. für die Erhebungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und Betriebe, Nummer 2 die zuständigen Behörden, Absatz 2 bis 7 die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und Betriebe, | 3. unverändert |
| 4. für die Erhebungen nach § 6 Abs. 1 und 3 die Anstalten, Körperschaften sowie die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und anderer Einrichtungen, Absatz 2 die zuständigen Behörden, Absatz 4 die Gemeinden, | 4. unverändert |
| 5. für die Erhebungen nach § 7 die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und Betriebe, | 5. unverändert |
| 6. für die Erhebung nach § 8 die Inhaber oder Leiter der Unternehmen, Betriebe und anderer Einrichtungen, | 6. unverändert |
| 7. für die Erhebung nach § 9 die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und Betriebe, | 7. unverändert |
| 8. für die Erhebung nach § 10 die zuständigen Behörden, | 8. unverändert |
| 9. für die Erhebungen nach § 11 die Inhaber oder Leiter der Unternehmen, | 9. unverändert |
| 10. für die Erhebungen nach §§ 12 bis 14 die zuständigen Behörden, | 10. unverändert |
| 11. für die Erhebungen nach § 15 die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und der Betriebe, | 11. unverändert |
| 12. für die Erhebungen nach § 16 die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und Betriebe, die Körperschaften und die Leiter der Anstalten und sonstigen Einrichtungen. | 12. unverändert |

§ 19

§ 19

Anschriftenübermittlung

unverändert

Die für das Erteilen von Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigungen und für die Genehmigung und Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen zuständigen Behörden übermitteln den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die für die Erhebungen nach §§ 3 und 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3 und 5 bis 7 erforderlichen Namen und Anschriften der Abfallbeförderer und der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen.

§ 20

§ 20

Übermittlung

unverändert

An die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

§ 21

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung legt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates fest:

1. die Art der Abfälle und *Reststoffe* nach § 3 Abs. 1 Nr. 2,
2. die Art der Erzeugnisse und den Beginn der Erhebung nach § 5 Abs. 6,
3. die Art der *Reststoffe* nach § 5 Abs. 7 Nr. 1,
4. den Beginn der Erhebungen der Merkmale nach § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 7 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 2.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über Umweltstatistiken in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 311), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846), außer Kraft. § 11 Abs. 1 und 3 dieses Gesetzes tritt außer Kraft, wenn die entsprechende Berichtspflicht nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 des Rates vom 4. März 1991 (ABl. EG Nr. L 67 S. 1) oder eine ihrer Folgeverordnungen außer Kraft tritt.

§ 21

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung legt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates fest:

1. die Art der Abfälle und **Sekundärrohstoffe** nach § 3 Abs. 1 Nr. 2,
2. unverändert
3. die Art der **Sekundärrohstoffe** nach § 5 Abs. 7 und **Abs. 9**,
4. den Beginn der Erhebung der Merkmale nach **§ 3 Abs. 1 Satz 2**, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 7 Nr. 2 und **Abs. 9** sowie § 6 Abs. 1 Nr. 1 **Buchstabe b**.

§ 22

unverändert

Bericht der Abgeordneten Erhard Niedenthal, Dietmar Schütz und Dr. Jürgen Starnick

1. Der Gesetzentwurf wurde in der 220. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. April 1994 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuß, an den Ausschuß für Wirtschaft sowie an den Haushaltsausschuß — letzterem auch nach § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages — überwiesen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 20. April 1994 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Ausschuß für Wirtschaft, der sich mit der Vorlage in seiner Sitzung am 20. April 1994 befaßt hat, hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Haushaltsausschuß hat am 20. April 1994 den Gesetzentwurf einvernehmlich und bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste in der Fassung der von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten und im federführenden Ausschuß beschlossenen Änderungsanträge zugestimmt.

2. Seit der Verabschiedung der Erstfassung des Gesetzes über Umweltstatistiken vom 15. August 1974 ist der Bedarf an Umweltdaten erheblich gestiegen. Dies trifft insbesondere auf die Bereiche Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung und Umweltökonomie zu.

In zunehmendem Maße sieht sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, nationale Umweltdaten in internationale Informationssysteme, Statistiken und Umweltberichte einzubringen. Mit ihrem Gesetzentwurf will die Bundesregierung den gestiegenen Anforderungen nachkommen. Einhergehen soll damit eine Entlastung vor allem des gewerblichen Bereichs von statistischen Erhebungen. Dies soll durch Rückgriffe auf vorliegende Verwaltungsunterlagen für statistische Zwecke und dadurch erreicht werden, daß im Rahmen der Erhebungen zur Abfallentsorgung wie auch zur Wassergewinnung und Abwasserbeseitigung lediglich die Betreiber von Gewinnungs-, Behandlungs- und Entsorgungsanlagen in kürzeren Zeitabständen befragt werden.

3. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf in seiner 73. Sitzung am 13. April 1994 und in seiner 75. Sitzung am 20. April 1994 beraten.

Der Ausschuß begrüßte die Zielsetzung und Konzeption des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

Allerdings hielt es die Fraktion der SPD für nicht ausreichend geklärt, welche Kosten mit dem Vollzug des Gesetzes in den Ländern verbunden seien.

In ihren in der 75. Sitzung eingebrachten Änderungsanträgen griffen die Koalitionsfraktionen einige Vorstellungen des Bundesrates aus seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf auf. Die Änderungen bewirken weitere Entlastungen bei der Befragungs- und Berichtspflicht. Führt der Gesetzentwurf in § 16 noch zur Erfassung von etwa 37 000 Betrieben, so sind es nach dem hierzu vorgelegten Änderungsantrag höchstens noch 5 000 repräsentative Betriebe, die von einer Erhebung erfaßt werden.

Ziel einer Reihe von Änderungsanträgen war die redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten des vom Deutschen Bundestag in seiner 220. Sitzung am 15. April 1994 beschlossenen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Die Fraktion der SPD wies darauf hin, daß sie diesem Gesetzesbeschluß und seinen Begriffsdefinitionen nicht zugestimmt habe.

Die in den Änderungsanträgen zu § 12 und § 14 des Gesetzentwurfs vorgesehene Neuformulierung des Unfallbegriffs lehnte die Fraktion der SPD ab. Ihrer Ansicht nach müsse bei wassergefährdenden Stoffen nach der Art des Stoffes, der in Gewässer gelange, differenziert werden. Per Rechtsverordnung oder durch Verwaltungsvorschrift müßten — von der Bundesregierung oder von den Bundesländern im Einvernehmen mit der Bundesregierung — Schwellenwerte festgelegt werden.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. hielten diesem Einwand entgegen, daß die Änderungsanträge Forderungen des Bundesrates nach Einführung einer allgemeinen Bagatellgrenze berücksichtigten. Die einzelnen Bundesländer legten in Eigenverantwortung Schwellenwerte fest.

Angesichts der Vielzahl von Stoffen, für die Regelungen vorgesehen werden müßten, seien die Vorstellungen der Fraktion der SPD wenig praktikabel. Überdies berücksichtigten die statistisch erfaßten Sachverhalte die in den Bundesländern bestehenden Regelungen.

Der Ausschuß kam in seiner 75. Sitzung am 20. April 1994 zu folgenden Beschlüssen:

Die von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsanträge wurden mit Ausnahme der Anträge zu § 12 und § 14 — diese wurden mehrheitlich angenommen — bei einer Enthaltung einstimmig angenommen.

Bei Enthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschloß der

Ausschuß einstimmig zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Fassung anzunehmen, die er durch die angenommenen Änderungsanträge erhalten hat.

4. Die gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung beschlossenen Änderungen und Ergänzungen begründet der Ausschuß im einzelnen wie folgt. Im übrigen wird auf die Begründung des Regierungsentwurfs verwiesen.

Begründung zu § 2

Die Regelung folgt aus der Änderung der §§ 4, 5 und 7.

Begründung zu den §§ 3, 4 und 5

Es handelt sich um eine Anpassung an die Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Die Regelung des § 3 Abs. 1 letzter Satz erlaubt es, einen Teil der angestrebten statistischen Angaben den Abfallbilanzen zu entnehmen, die von den zuständigen Behörden in den Ländern als Grundlagen der abfallwirtschaftlichen Planungen erstellt werden. Durch die Nutzung dieser Unterlagen können Betreiber von Entsorgungsanlagen von Berichtspflichten entlastet werden. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist, daß alle Länder Abfallbilanzen erstellen und diese nach bundesweit einheitlichen Regelungen erarbeitet werden. Ist diese Bedingung erfüllt, soll der Beginn der Erhebungen durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

In § 5 Abs. 7 wird dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen. Es sollen nur die in einer Rechtsverordnung nach § 21 Nr. 3 bestimmten Reststoffe erfaßt werden.

Begründung zu § 6

Um einerseits eine zeitnahe, aussagefähige Berichterstattung zu erreichen und andererseits den Aufwand für diese Erhebung zu begrenzen, wird der Erhebungsturnus auf drei Jahre festgelegt. Die erste Erhebung wird 1999 für das vorangegangene Jahr durchgeführt. Damit wird ein angemessener Anschluß an die Erhebung nach dem geltenden Umweltstatistikgesetz erreicht.

Begründung zu § 7

Um die gewerbliche Wirtschaft soweit wie möglich von Berichtspflichten zu entlasten und dennoch aussagefähige statistische Ergebnisse zu gewinnen, wird die Zahl der Erhebungseinheiten auf höchstens 25 000 begrenzt. Außerdem wird der Erhebungsturnus auf drei Jahre festgelegt, um eine zeitnahe, aussagefähige Berichterstattung zu erreichen. Die erste Erhebung wird 1999 für das vorangegangene Jahr durchgeführt. Damit ist ein angemessener Anschluß an die Erhebung nach dem geltenden Umweltstatistikgesetz gewährleistet.

Begründung zu § 8

Bei einem Erhebungsturnus von drei Jahren ist eine hinreichend zeitnahe Berichterstattung gewährleistet. Die erste Erhebung wird 1999 für das vorangegangene Jahr durchgeführt. Da auch die Erhebungen gemäß §§ 6, 7 und 9 zum gleichen Zeitpunkt stattfinden, wird eine konsistente Gesamtdarstellung der Wasserwirtschaft ermöglicht.

Begründung zu § 9

Um die Versorgungsunternehmen soweit wie möglich von Berichtspflichten zu entlasten, wird der Erhebungsturnus auf drei Jahre festgelegt und die erste Erhebung 1999 für das vorangegangene Jahr durchgeführt. Diese den Regelungen der §§ 6 bis 8 entsprechende Termingestaltung erlaubt eine wasserwirtschaftliche Gesamtschau über alle Sektoren der deutschen Volkswirtschaft.

Begründung zu § 10

Damit wird dem Anliegen des Bundesrates nach Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen. Die Regelung erlaubt es, die Angaben auch bei einer Behörde, an der die Daten zentral vorgehalten werden, zu erfassen, wenn diese nach Landesrecht zuständig ist.

Begründung zu § 12

Damit wird dem Anliegen des Bundesrates nach Einführung einer allgemeinen Bagatellgrenze Rechnung getragen.

Begründung zu § 14

Damit wird dem Anliegen des Bundesrates nach Einführung einer allgemeinen Bagatellgrenze Rechnung getragen.

Begründung zu § 16

Um die Belastung der Auskunftspflichtigen so gering wie möglich zu halten, ist lediglich die Befragung einer repräsentativen Auswahl von Betrieben, Architektur- und Ingenieurbüros, Instituten usw. vorgesehen.

Begründung zu § 17

Es handelt sich um eine Anpassung an die Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Begründung zu § 18

Die Regelung folgt aus den Änderungen des § 3.

Begründung zu § 21

Die Regelung folgt aus den Änderungen der §§ 3, 5 und 6.

Bonn, den 26. April 1994

Erhard Niedenthal
Berichterstatte

Dietmar Schütz

Dr. Jürgen Starnick

